

MERKBLATT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SCHÜLERPRAKTIKUMS

Mit dem Schülerbetriebspraktikum sollen Schülerinnen und Schüler Einblick in das Arbeits- und Berufsleben erhalten.

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dienen dazu, die Kinder und Jugendlichen dabei vor Tätigkeiten zu schützen, die sie gefährden, für sie zu schwer oder ungeeignet sind.

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist Kind, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder.

Nach § 5 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes - JArbSchG - vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.

Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JArbSchG entsprechend Anwendung.

Für die unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler (Jugendliche), die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, sind alle Vorschriften des JArbSchG wie bei einem berufstätigen Jugendlichen anzuwenden.

Im Wesentlichen ist folgendes zu beachten:

1. Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

Vor Beginn des Praktikums und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen bei Schülerinnen und Schülern zu beurteilen.

2. Unterweisung:

Vor Aufnahme von Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.

3. Aufsicht:

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

4. Art der Tätigkeit:

Schülerinnen und Schüler, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

5. Arbeitszeit: an höchstens 5 Tagen pro Woche

		Kinder	Jugendliche
täglich	Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen	7 h	8 h
wöchentlich	montags bis einschließlich sonntags	35 h	40 h

Sofern neben dem Betriebspraktikum Schulunterricht (z. B. Erfahrungsaustausch) stattfindet, ist die Unterrichtszeit einschließlich der Schulpausen auf die Arbeitszeit anzurechnen.

6. Wochenende und Feiertage:

	Samstag	Sonntag	Feiertag
Beschäftigung	verboten	verboten	verboten
Ausnahmen	u. a. in - Krankenanstalten - Pflegeheimen - Verkaufsstellen - Bäckereien - Friseurhandwerk - Verkehrswesen - Landwirtschaft - Gaststättengewerbe - Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge	u. a. in - Krankenanstalten - Pflegeheimen - Gaststättengewerbe	u. a. in - Krankenanstalten - Pflegeheimen - Gaststättengewerbe
Bedingung	○ Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche	○ Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche ○ Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben	○ Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche

7. Ruhepausen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4½ bis zu 6 Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
- Ruhepausen müssen im Voraus feststehen.
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- Länger als 4½ Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

8. Schichtzeit: (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)

- höchstens 10 Stunden.
- Ausnahme: 11 Stunden im Gaststättengewerbe,
in der Landwirtschaft,
in der Tierhaltung,
auf Bau- und Montagestellen.

9. Tägliche Freizeit:

- Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.

10. Nachruhe:

- 20.00 Uhr - 6.00 Uhr
- Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler über 16 Jahre

bis 22.00 Uhr	im Gaststätten- und Schaustellergewerbe
bis 23.00 Uhr	in mehrschichtigen Betrieben
ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr	in der Landwirtschaft
ab 5.00 Uhr	in Bäckereien und Konditoreien

- Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler über 17 Jahre

ab 4.00 Uhr	in Bäckereien
-------------	---------------

11. Verbotene Arbeiten:

- Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, z. B.
 - Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
 - Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;
 - Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;
 - Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.
- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind.

- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679 EWG* (Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können) ausgesetzt sind.
- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.

12. Arbeiten unter besonderen Voraussetzungen:

Folgende Arbeiten sind nur zulässig, wenn

- sie zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlich sind,
- der Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
- der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes) unterschritten wird:
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind und von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z. B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen),
- Arbeiten, bei denen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gefahrstoffen i. S. des Chemikaliengesetzes oder von biologischen Arbeitsstoffen i. S. der Richtlinie 90/679 EWG* ausgesetzt sind.

Ist im Betrieb ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet, muss die betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung der Schülerinnen und Schüler sichergestellt sein.

13. Persönliche Schutzausrüstung:

Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.

14. Datenschutz:

Schülerinnen und Schüler sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen.

* ersetzt durch Richtlinie 2000/54/EG